

# RS Vfgh 2002/11/30 B85/02 - B691/02 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2002

## **Index**

97 Vergabewesen

97/01 Vergabewesen

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

BundesvergabeG 1997 §116 Abs5

VfGG §86

VfGG §88

## **Leitsatz**

Einstellung eines Beschwerdeverfahrens betreffend eine einstweilige Verfügung hinsichtlich der Aussetzung eines Vergabeverfahrens; keine Legitimation der beschwerdeführenden Gesellschaft nach Eintritt des für die Aussetzung fixierten Endtermins

## **Rechtssatz**

Von einer Berührung von Rechtspositionen der beschwerdeführenden Gesellschaften durch den angefochtenen Bescheid des Bundesvergabebeamten (BVA) kann seit Eintritt des im angefochtenen Bescheid fixierten Endtermins für die "Aussetzung" jedenfalls dann nicht mehr die Rede sein, wenn in der Hauptsache bereits eine Erledigung erfolgt ist. Damit verlor die (unmittelbar freilich nur) den Auftraggeber treffende Unterlassungspflicht ihre Wirkung, weshalb jedenfalls ab diesem Zeitpunkt eine Beschwerdelegitimation nicht (mehr) gegeben ist.

Eine Beschwerdelegitimation zur Beseitigung eines Bescheides ist nur gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch den bekämpften Verwaltungsakt selbst beschwert ist, nicht aber auch dann, wenn der Bescheid bloß insofern von Bedeutung ist, dass ein Staatsorgan bei einem Handeln sich auf einen seinerzeit wirksamen, wenn auch möglicherweise rechtswidrigen vorläufigen, in seiner Wirksamkeit durch die endgültige Entscheidung beendeten Bescheid gestützt hat. Eine gesonderte Anfechtbarkeit hat der Verfassungsgerichtshof aber in seiner - insofern vergleichbaren - Rechtsprechung zur Legitimation zur Anfechtung vorläufiger Steuerbescheide nach Beendigung deren Rechtswirksamkeit nie angenommen (vgl VfSlg 8577/1979, 15243/1998; VfGH 30.09.97, B2557/96). Ein allenfalls bestehender Folgeanspruch wäre für sich geltend zu machen.

Die Folge der Unüberprüfbarkeit tritt nur so weit ein, als die Bescheide keine direkte Rechtswirkung mehr entfalten; insofern fehlt es aber auch am Rechtsschutzinteresse. Im Hinblick auf Fern- und Folgewirkungen wären die Bescheide jedoch in den jeweils vorgesehenen Verfahren, etwa vor den für die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen zuständigen ordentlichen Gerichten, sehr wohl auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfbar.

(siehe auch B v 11.06.03, B691/02 ua; Überprüfung der Rechtmäßigkeit der fraglichen Bescheide auch in Verfahren gem Art 142 B-VG betreffend staatsrechtliche Anklagen).

Kein Kostenzuspruch.

## **Entscheidungstexte**

- B 85/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.2002 B 85/02
- B 691/02 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2003 B 691/02 ua

## **Schlagworte**

Geltung eines Bescheides, Rechtsschutz, Rechtsstaatsprinzip, Vergabewesen, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Kosten, VfGH / Legitimation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:B85.2002

## **Dokumentnummer**

JFR\_09978870\_02B00085\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)